

RS Uvs 2008/6/8 KUVS-900-909/5/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.2008

Index

40 Verwaltungsverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO §20

StVO §99 Abs6 litc

StGB §89

1. StGB § 89 heute
2. StGB § 89 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
3. StGB § 89 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2001
4. StGB § 89 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2001

Rechtssatz

Eine gegen § 20 StVO verstoßende Geschwindigkeitsüberschreitung ist dann nicht verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wenn Sachverhaltselemente, wie die Gefährdung oder Verletzung von Menschen hinzukommen, die dazu führen, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung in Verbindung mit diesen anderen Sachverhaltselementen den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet. Eine gegen Paragraph 20, StVO verstoßende Geschwindigkeitsüberschreitung ist dann nicht verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wenn Sachverhaltselemente, wie die Gefährdung oder Verletzung von Menschen hinzukommen, die dazu führen, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung in Verbindung mit diesen anderen Sachverhaltselementen den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet.

Schlagworte

Geschwindigkeitsüberschreitung, gerichtlich strafbare Handlung, Gefährdung, Verletzung, Menschen

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2012

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at